

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 135/2023
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2023

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	28.08.2023
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 792.000 € 15 = 990.000 EUR b) 02 = 792.000 € 15 = 990.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Folgende Angebote werden im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) gefördert:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,

2. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
3. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen in die Jugendhilfeplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von einem Kita-Jahr; mithin bis zum 31.07.2024.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2023/2024 steht hierfür landesweit ein Betrag von 80 Mio.€ zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2023/2024 ein Betrag von 819.403 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 204.875 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,024 Mio. € für das Kindergartenjahr 2023/2024 verausgabt werden.

In einem interkommunalen Erfahrungsaustausch haben die Jugendämter der Münsterlandkreise und der Stadt Münster ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet und dies auch für die Weiterentwicklung nach dem ersten Förderjahr erneuert. Am 25.05.2020 (Vorlage 078/2020) hat der Ausschuss die Fördergrundsätze für das erste Förderjahr 2020/21 beschlossen. Im ersten Förderjahr sollten die Grundsätze erprobt werden und dann auf dieser Basis für die dauerhafte Förderung weiterentwickelt werden.

Durch die Corona-Pandemie und die einhergehenden Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung lagen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erprobung zusätzlicher Angebote erneut nicht vor. Die Erfahrungen mit den Fördergrundsätzen sind daher nur sehr begrenzt aussagekräftig. Die Jugendämter sprechen sich erneut für eine Verlängerung der Erprobungsphase aus.

In § 48 Abs. 1 KiBiz (n.F.) werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Bisher wurden in Abstimmung mit allen Münsterlandkreisen folgende drei Kriterien als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

- a. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
- b. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,

- c. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz
(Schulkinder, die ergänzend in Kindertagespflege (Randzeiten) betreut werden, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen).

Die Städte Ahlen und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet. Das Jugendamt der Stadt Beckum prüft, inwieweit es sich den hier entwickelten Förderkriterien anschließen kann.

Der Kreis Steinfurt hat im Rahmen eines Maßnahmenpakets gegen den Fachkräftemangel die bisher bestehenden Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2023/2024 abgewandelt und teilweise neue Kriterien geschaffen. Das wesentliche Ziel dabei ist, Anreize für Träger zu schaffen, damit möglichst viele Einrichtungen eine flexible Buchung von 35 Stunden ermöglichen und dadurch die im Kreis Steinfurt hohe Quote der 45-Stunden-Buchungen (52,1 % - Kreis Warendorf 30,36 %) deutlich reduziert werden kann. Dies wird zunächst für ein Jahr erprobt. Die Erfahrungen werden in einem gemeinsamen Austauschtreffen mit allen Münsterlandkreisen sowie der Stadt Münster im Frühjahr nächsten Jahres erörtert.

Sowohl in den anderen Münsterlandkreisen als auch in der Stadt Münster gelten weiterhin die bisher abgestimmten Kriterien, sodass die Verwaltung vorschlägt, für die kommende Förderperiode ab dem 01.08.2023 die Förderung analog der Fördersätze des Vorjahres durchzuführen.

- für zusätzliche Öffnungszeiten und Betreuungsangebote: 60 € pro Stunde (nach wie vor nur Anreizförderung, keine Vollkostenfinanzierung angestrebt)
- Förderung der reduzierten Schließtagezahl mit einem Grundbetrag i.H.v. 1.500 € pro Tag

Die Förderung setzt ein bei weniger als 20 Schließtagen (entsprechend der Schließtagezahl in § 27 Abs. 3 KiBiz).

Es wird eine abgestufte Förderung in Abhängigkeit der Gruppenanzahl der Kita vorgenommen. Kitas bis 2 Gruppen erhalten 100% des Grundbetrages, 3 Gruppen 90%, 4 Gruppen 80% und 5 und mehr Gruppen 70%. Dieser Schlüssel wurde aufgrund der besseren Personaleinsatzplanung größerer Kitas gewählt.

- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Grundsätze:

- Das Fördermodell ist für das Kindergartenjahr 2023/2024 erneut als Erprobungsphase geplant in der Erfahrungen gesammelt werden sollen. Alle Beteiligten sind sich jedoch einig, dass ggfls. eine Anpassung bzw. Konkretisierung der Kriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 erfolgen müsse. Dazu vereinbaren die Jugendämter einen gemeinsamen Austausch im Herbst dieses Jahres.
- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.

- Mindeststandard für den Erhalt der Fördermittel ist die Vorhaltung des Betreuungsangebotes von 35 Stunden als Blockzeitangebot im Portfolio der Kindertageseinrichtung. Eine Ausnahme gilt nur für die Einrichtungen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kein Blockzeitangebot einrichten können.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Kommunen zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 42 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gefördert werden. 18 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeit sowie 6 Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. 18 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse erhalten.

Insgesamt können den Tageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.08.2023 – 31.07.2024 damit Zuschüsse von rd. 747 T€ zur Verfügung gestellt werden.

Die unter den Buchstaben a.-c. aufgeführten Angebote sollen in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2023/2024 aufgenommen werden. Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen sollen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2023 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 950 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 990 T€); an Landesmitteln wurden insgesamt 792 T€ veranschlagt.

Anlagen:
Übersicht Zuschüsse Flexibilisierung der Betreuungszeiten